

Chartervertrag

zwischen Vercharterer **Flugschule Drachenfliegenlernen** - nachstehend Vercharterer genannt –
und Charterer

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Email

PLZ

Wohnort

Tel

Mobil

- nachstehend Charterer genannt -

§ 1, Geltungsbereich

Die Charterbedingungen gelten für alle Luftsportgeräte der Flugschule Drachenfliegenlernen, insbesondere für Drachen, Gurtzeug samt Rettungsgerät, Flughelm, Instrumente, Funkgeräte samt Zubehör, Schlepphilfen, Vorseile und alle sonstigen Gegenstände, die dem Charterer zum Zwecke oder im Rahmen seiner Flugausbildung oder zu sonstigen Flügen vom Vercharterer anvertraut werden.

§ 2, Pflichten des Vercharterers

Der Vercharterer stellt die gecharterte Flugausrüstung in einem lufttüchtigen Zustand zur Verfügung. Der Vercharterer bestätigt durch die Bereitstellung, dass sich die Ausrüstung in einem voll funktionstüchtigen, einwandfreien Zustand befindet, der den gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang entspricht.

Der Charterer erkennt dies durch Ingebrauchnahme der gecharterten Gegenstände an. Insbesondere erklärt er hierdurch, dass sich das von ihm gecharterte Luftsportgerät in einem einwandfreien und lufttüchtigen Zustand befindet und dass er den nach den Vorschriften erforderlichen Check des Luftsportgeräts ordnungsgemäß und gewissenhaft durchgeführt hat.

Der Versicherungsschutz fällt in den Verantwortungsbereich des Vercharterers.

Der Vercharterer ist berechtigt Luftsportgeräte mehrfach, je nach Bedarf, an andere Charterer weiterzugeben. Im Fall der Mehrfachvercharterung haben sich die Charterer untereinander über die abwechselnde Nutzung der Luftsportgeräte zu einigen. Bei Schädigungen haften sie dem Vercharterer im Zweifel als Gesamtschuldner.

§ 3, Pflichten des Charterers

I. Betrieb:

Der Charterer ist verpflichtet, das von ihm gecharterte Luftsportgerät nach den Bestimmungen der entsprechenden Luftverkehrsordnung, den entsprechenden Luftverkehrsgesetzen, nach den behördlichen Verfügungen und nach den entsprechenden Betriebsvorschriften der gecharterten Ausrüstung zu fliegen. Er hat die gecharterten Gegenstände sorgfältig und umsichtig zu behandeln und dafür zu sorgen, dass weder die Gegenstände noch Dritte Schäden davon tragen. Er hat die gecharterten Gegenstände von dem Einfluss Dritter fernzuhalten.

II. Versicherung des Charterers:

Der Charterer erklärt mit Unterschrift, dass er das vom Vercharterer gecharterte Luftsportgerät im Rahmen der Drachenflugausbildung der Flugschule oder mit gültiger Luftfahrererlaubnis fliegt. Er hat dies dem Vercharterer auf dessen Verlangen nachzuweisen.

III. Weisungsrecht des Vercharterers:

Der Charterer hat die Anweisung des Vercharterers unbedingt zu befolgen.

IV. Weitervercharterung und Gebrauchsüberlassung:

Der Charterer ist unter keinen Umständen berechtigt, das von ihm gecharterte Luftsportgerät weiter zu verchartern oder seine Bedienung aus eigener Initiative heraus, das heißt ohne den Vercharterer zu informieren, einem Dritten zu überlassen.

V. Mitteilungspflichten:

a) allgemeine Mitteilungspflicht

Der Charterer verpflichtet sich, besondere Vorkommnisse unverzüglich (ohne zeitliche Verzögerung) dem Vercharterer, gegebenenfalls telefonisch, vorab zu melden. Dazu zählen alle technischen Störungen während der Durchführung des Fluges, hartes Aufsetzen beim Landen, kurz alle Gegebenheiten und Geschehnisse, die den gefahrlosen Betrieb des Luftsportgeräts nach dem Urteil eines gewissenhaften objektiven und verständigen Drachenpiloten beeinträchtigen können. Die Sicht eines objektiven, verständigen, außenstehenden Beobachters von Fachkunde in derselben Situation gilt als Maßstab.

b) Mitteilung bezüglich Reparatur

Erforderlich werdende Reparaturen dürfen nicht ohne die ausdrückliche Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Vercharterers durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Charterer die Reparaturen auf eigene Rechnung durchführen lassen will. Verstößt der Charterer hiergegen so ist er dem Vercharterer zum Schadensersatz verpflichtet.

c) nicht in Anspruchnahme des gecharterten Geräts

Bei Nichtinanspruchnahme eines vorbestellten Luftsportgeräts (schlechtes Wetter ausgenommen) verpflichtet sich der Charterer, dies dem Vercharterer unverzüglich (so früh wie möglich) mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung hat der Charterer dem Vercharterer daraus entstehende Schäden und Nachteile, insbesondere entgangenen Gewinn, zu ersetzen.

VI. Rückgabepflicht:

Der Charterer ist verpflichtet, die gecharterten Geräte mit Ablauf der Charterzeit in ordnungsgemäßen Zustand, abzüglich der üblicherweise zu erwartenden Gebrauchsspuren, an den Vercharterer zurückzugeben.

§4, Haftung des Charterers



I. für verspätete Rückgabe

Der Charterer hat für jegliche Schäden und Nachteile, die dem Charterer aus einer verspäteten Rückgabe der Chartersache, gleich aus welchem Grunde, erwachsen, einzustehen (dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn und Nachteile, die der Vercharterer dadurch erleidet, dass er das Gerät anderen Vertragspartnern nicht zur Verfügung stellen kann); es sei denn, ihn trifft kein Verschulden. In dem Fall hat er allerdings die Pflicht den Vercharterer unverzüglich zu informieren. Verletzt er diese Pflicht, so entstehen oben genannte Ersatzansprüche des Vercharterers.

II. übermäßige Gebrauchsspuren

Entstehen übermäßige Gebrauchsspuren, so hat der Charterer die Kosten zur Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand, unabhängig von einem Verschulden, zu tragen.

III. Umfang der Haftung

Der Charterer hat für Vorsatz, grobe und leichte Fahrlässigkeit einzustehen. Das Verschulden des Charterers wird vermutet. Er hat insofern sämtliche Kosten zu tragen, die im Rahmen der Überführung des gecharterten beeinträchtigten Gegenstandes in den ursprünglichen vertragsgemäßen Zustand anfallen. Ebenso hat er dem Vercharterer sonstige Nachteile, die diesem hierdurch entstehen, wie Ausfallkosten, entgangenem Gewinn, oder Ansprüche von Dritter Seite in vollem Umfang zu ersetzen.

IV. kein Verschulden des Charterers

Trifft den Charterer kein Verschulden, so bleibt er dem Vercharterer gegenüber dennoch zum Ersatze des Schadens und zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verpflichtet.

V. strafbare Handlung des Charterers

Wird das Luftsportgerät durch eine Behörde auf Grund einer Handlung des Charterers sichergestellt, trägt der Charterer sämtliche anfallenden Kosten inkl. Auslösung und Ausfall des Luftsportgeräts. Im Falle einer Sicherstellung durch eine andere als deutsche Behörde sind die entsprechenden Kosten bzw. der Gegenwert des Luftsportgeräts bei nicht Auslösbarkeit zu ersetzen.

VI. Schädigungen Dritter

Der Charterer stellt dem Vercharterer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diesen während der Charterzeit durch den gecharterten Gegenstand und/oder den Charterer gegenüber dem Charterer oder Vercharterer entstehen, frei. Die Haftung des Charterers gegenüber Dritten nach den allgemeinen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Der Charterer haftet vorrangig.

VII. Schädigungen durch Dritte

Der Charterer hat die gecharterten Gegenstände dem Einfluss Dritter zu entziehen.

Trägt der Charterer während der Charterzeit im Rahmen dieses Vertrages selbst Schäden durch Dritte davon, so hat sich der Charterer an den Dritten zu halten. Der Vercharterer ist in keiner Weise zum Ersatz verpflichtet. Tragen die gecharterten Gegenstände Schäden durch Dritte davon, so bleibt der Charterer dem Vercharterer gegenüber zum Ersatze des hierdurch entstehenden Schadens in vollem Umfange verpflichtet. Der Charterer tritt dem Vercharterer seine im Rahmen des Schadenfalles gegenüber dem Dritten bestehenden Ansprüche ab.



§ 5, Haftung des Vercharterers

Der Vercharterer haftet für Vorsatz.

§ 6, Preise

Die Charterpreise richten sich nach den jeweils zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Preislisten des Vercharterers. Gerät der Charterer in Zahlungsschwierigkeiten, so ist er verpflichtet, hiervon der Flugschule Drachenfliegenlernen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Rechnungen sind – außer bei schriftlicher Lastschriftenerhebung – sofort ohne Abzug zu zahlen.

§ 7 Gültigkeit

Dieser Chartervertrag verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des Kalenderjahres (am 31. Dezember), in dem er geschlossen worden ist. Der Charterer, der nicht berechtigt ist, nach Ablauf des Chartervertrages die ursprünglich gecharterten Gegenstände weiter zu benutzen oder gebrauchen, hat für den Abschluss eines neuen Chartervertrages zu sorgen.

§ 8 Änderungen

Änderungen vorstehender Vereinbarungen und Zusätze bedürfen der beiderseitigen Schriftform zu ihrer Gültigkeit. Dies gilt auch für diese Klausel.

§ 9 Fehlverhalten des Charterers

Der Vercharterer ist bei Fehlverhalten berechtigt, den Chartervertrag fristlos aufzulösen und den Charterer von zukünftigen Chartermöglichkeiten auszuschließen.

§ 10, Salvatoresche Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Vertragsbedingung ist der wirkliche Wille der Parteien zu erforschen und der gesamte Vertrag ohne die entsprechende Klausel, wenn möglich, in seiner Gültigkeit zu erhalten.

Der Unterzeichner erkennt durch seine Unterschrift an, dass er die nachstehenden Charterbedingungen in vollem Umfang anerkennt.

_____ Datum

_____ Ort

_____ Unterschrift

bei Minderjährigen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten

